-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.10.2003

3. Instanz

Datum	27.05.2004

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Bundeserziehungsgeld (BErzg) nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) fÃ¼r das erste Lebensjahr des am 18. Januar 1999 geborenen Sohnes der KlÃ¤gerin.

Die KlÃ¤gerin und ihre Familie sind niederlÃ¤ndische StaatsangehÃ¶rige mit Wohnsitz in den Niederlanden. Nach dem Auslaufen des ihr anlÃ¤sslich der Geburt des Sohnes fÃ¼r 16 Wochen gewÃ¤hrten niederlÃ¤ndischen Wochengeldes nahm die KlÃ¤gerin dort am 19. April 1999 eine ErwerbstÃ¤tigkeit mit einem Umfang von 16 Stunden wÃ¶chentlich auf. Ihr Ehemann war im streitigen Zeitraum in Deutschland als Arbeitnehmer tÃ¤tig.

Der Antrag der KlÃ¤gerin vom 15. Juli 1999 auf GewÃ¤hrung von BErzg blieb zunÃ¤chst erfolglos (Bescheid des Beklagten vom 10. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 1999).

Das Sozialgericht MÃ¼nster (SG) hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 18. Juli 2001). Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Einen Anspruch auf BErzg habe die KlÃ¤gerin weder nach innerdeutschen Rechtsvorschriften noch iVm europÃ¤ischen Gemeinschaftsrecht. Nach Art 13 Verordnung Nr 1408/71 des Rates der EuropÃ¤ischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und SelbststÃ¤ndige sowie deren FamilienangehÃ¶rige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (EWGV 1408/71) seien ausschlieÃlich die niederlÃ¤ndischen Rechtsvorschriften auf sozialrechtliche AnsprÃ¼che der KlÃ¤gerin anzuwenden. Nach Art 13 Abs 1 EWGV 1408/71 unterlÃ¤gen Personen, fÃ¼r die die Verordnung gelte, immer nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates; wenn eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt werde, nach Art 13 Abs 2 Buchstabe a EWGV 1408/71 denjenigen des BeschÃ¤ftigungslandes. Das BeschÃ¤ftigungslandprinzip gelte auch dann, wenn nach Art 73 EWGV 1408/71ein Anspruch aus dem Recht des Ehegatten, der in Deutschland beschÃ¤ftigt sei, abgeleitet werden solle.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat den Beklagten verurteilt, der KlÃ¤gerin BErzg fÃ¼r das erste Lebensjahr des Sohnes Carlo zu gewÃ¤hren (Urteil vom 24. Oktober 2003). Es hat seine Entscheidung auf folgende ErwÃ¤gungen gestÃ¼tzt: Der Anspruch der KlÃ¤gerin grÃ¼nde auf Â§ 1 Abs 1 BErzGG iVm den Vorschriften der EWGV 1408/71. Der sachliche Geltungsbereich dieser Verordnung sei erÃ¶ffnet, da es sich bei dem BErzg um eine Familienleistung im Sinne des Art 4 Abs 1 Buchstabe h EWGV 1408/71 handele. Die KlÃ¤gerin sei auch durch ihren Ehemann in den persÃ¶nlichen Geltungsbereich der Verordnung einbezogen. Das BErzGG â also die deutschen Rechtsvorschriften â fÃ¤nden auf Grund der Arbeitnehmerstellung ihres Ehemannes als Wanderarbeitnehmer nach Art 13 Abs 2 Buchstabe a EWGV 1408/71 iVm Art 73 EWGV 1408/71 Anwendung. Der Wohnsitz in den Niederlanden stehe gemÃ¤Ã Art 73 EWGV 1408/71 dem inlÃ¤ndischen Wohnsitz gleich, sodass die KlÃ¤gerin neben den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 1 Abs 1 BErzGG auch die des Abs 1 Nr 1 erfÃ¼lle. Die ErwerbstÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin in den Niederlanden schlieÃe den so begrÃ¼ndeten Leistungsanspruch nicht aus, da dieser an die BeschÃ¤ftigung des Ehemannes in Deutschland anknÃ¼pfe. Das BeschÃ¤ftigungslandprinzip werde in den Antikumulierungsvorschriften partiell durchbrochen. Durch diese werde einerseits doppelter Leistungsbezug ausgeschlossen, andererseits jedoch auch die im Ergebnis gÃ¼nstigste Leistung garantiert. Eine andere Wertung widerspreche zudem der Qualifizierung des BErzg als Familienleistung; einer Leistung, die der Familie unabhÃ¤ngig davon zufliesen solle, welcher Elternteil sie in Anspruch nehme. Dieses gelte umso mehr, als die BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin nach den Vorgaben des BErzGG vom zeitlichen Umfang her nicht anspruchsschÃ¤dlich sei. SchlieÃlich ergebe sich unter Beachtung der in den Akten dokumentierten EinkommensverhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin und ihres Ehemannes sowie des Â§ 6 BErzGG auch ein Zahlungsanspruch auf die begehrte Leistung.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Mit Schriftsatz vom 24. Mai 2004 hat die KlÃ¤gerin ihre Klage fÃ¼r den Leistungszeitraum bis zum 18. April 1999 zurÃ¼ckgenommen.

Der Beklagte rÃ¼gt die Verletzung von Â§ 1 BErzGG sowie Art 13, 73 und 76 EWGV 1408/71. Er macht geltend: Die KlÃ¤gerin werde als Arbeitnehmerin persÃ¶nlich von Art 2 iVm Art 1 Buchstabe a EWGV 1408/71 erfasst und unterliege wegen ihrer BeschÃ¤ftigung in den Niederlanden nach Art 13 Abs 2 Buchstabe a EWGV 1408/71 ausschlieÃlich niederlÃ¤ndischen Rechtsvorschriften. Abzustellen sei danach auf das Recht des BeschÃ¤ftigungslandes. Eine Ausnahme hiervon sei fÃ¼r den Fall, dass ein Anspruch auf Familienleistungen aus dem Recht eines in einem anderen Land beschÃ¤ftigten FamilienangehÃ¶rigen abgeleitet werde, nicht vorgesehen; insbesondere stellten die Antikumulierungsvorschriften der Art 76 EWGV 1408/71 und Art 10 Verordnung Nr 574/72 des Rates der EWG vom 21. MÃ¤rz 1972 Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung der EWGV 1408/71 (EWGV 574/72) keine Ausnahmevorschriften zu den Kollisionsnormen der Art 13 bis 17 EWGV 1408/71 dar. Der Titel II (Kollisionsvorschriften) der EWGV 1408/71 normiere ein in sich geschlossenes System. Die Antikumulierungsregelungen seien nur dann anwendbar, wenn trotz der Bestimmung des anwendbaren Rechts durch die Kollisionsnormen mehrere AnsprÃ¼che auf Familienleistungen fÃ¼r denselben FamilienangehÃ¶rigen verblieben. Dieses sei vorliegend nicht der Fall; der Ehemann der KlÃ¤gerin habe keinen eigenen Anspruch auf BErzg erworben. Da die KlÃ¤gerin niederlÃ¤ndische StaatsangehÃ¶rige mit Wohnsitz und BeschÃ¤ftigungsort in den Niederlanden sei, werde sie durch den zu unterbleibenden Transfer von BErzg auch nicht in der durch den Vertrag zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft (EGVtr) garantierten ArbeitnehmerfreizÃ¼gigkeit beeintrÃ¤chtigt.

Der Beklagte beantragt (sinngemÃ¤Ã),
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2003 aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG MÃ¼nster vom 18. Juli 2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die AusfÃ¼hrungen des LSG fÃ¼r zutreffend. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt sie aus: Der Anspruch auf BErzg nach deutschem Recht ergebe sich fÃ¼r sie als FamilienangehÃ¶rige eines GrenzgÃ¤ngers aus Art 73 EWGV 1408/71. Dem stehe ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in den Niederlanden nicht entgegen. Das VerhÃ¤ltnis von Art 13 und 73 EWGV 1408/71 werde dadurch geprÃ¤gt, dass Art 73 EWGV 1408/71 als Bestandteil des besonderen Titels III, lex specialis gegenÃ¼ber Art 13 EWGV 1408/71 sei; er verdrÃ¤nge ihn daher. Dieses habe der EuropÃ¤ische Gerichtshof (EuGH) insbesondere in der Rechtssache McMenamin (Urteil vom 9. Dezember 1992) herausgestellt. Es verbleibe zwar dabei, dass ein Arbeitnehmer grundsÃ¤tzlich nur den Rechtsvorschriften des BeschÃ¤ftigungsstaates unterliege. Dieses Prinzip kÃ¶nne jedoch fÃ¼r einzelne Leistungen durchbrochen werden, wenn besondere Vorschriften der EWGV eine solche Regelung trÃ¤fen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die zulÃ¤ssige Revision des Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat der KlÃ¤gerin BErzg dem Grunde nach zu Recht fÃ¼r den Zeitraum vom 19. April 1999 bis zum 18. Januar 2000 (Ende des ersten Lebensjahres deren Sohnes Carlo) zugesprochen. Die GewÃ¤hrung von BErzg fÃ¼r die Zeit vom 18. Januar 1999 bis 18. April 1999 ist auf Grund der insoweit erklÃ¤rten KlagerÃ¼cknahme nicht mehr Streitgegenstand des Revisionsverfahrens.

Das LSG konnte Ã¼ber den nunmehr begrenzten Streitgegenstand â BErzg ohne BerÃ¼cksichtigung der bis zum 18. April 1999 erfolgten, ggf anrechenbaren niederlÃ¤ndische Wochengeldzahlung â auch durch Grundurteil (Â§ 130 Abs 1 SGG) entscheiden. Nach den Feststellungen des LSG ergibt sich unter BerÃ¼cksichtigung der aktenkundigen maÃgeblichen EinkommensverhÃ¤ltnisse nach Â§ 6 BErzGG fÃ¼r den allein noch streitigen Zeitraum mit Wahrscheinlichkeit ein Zahlbetrag auf BErzg (vgl zu den Voraussetzungen eines Grundurteils: Bundessozialgericht (BSG) in BSGE 66, 44, 47; SozR 1500 Â§ 141 Nr 12, S 15 unter Hinweis auf SozR Nr 2, 3 und 4 zu Â§ 130 SGG). Der Beklagte hat die dem zu Grunde liegenden Tatsachenfeststellungen nicht mit zulÃ¤ssigen VerfahrensrÃ¼gen angegriffen (Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG); der Senat ist demnach dran gebunden (Â§ 163 SGG).

Der so bestimmte Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin ergibt sich zwar nicht allein aus innerstaatlichem deutschen Recht â hier: BErzGG â (A), jedoch in Verbindung mit den Regelungen des europÃ¤ischen Gemeinschaftsrechts (B).

(A) Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt im streitigen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen des Â§ 1 BErzGG allein nach nationalem Recht nicht. GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs 1 BErzGG in der hier anzuwendenden Fassung des Gesetzes zur Reform der ArbeitsfÃ¶rderung vom 24. MÃ¤rz 1997 (BGBl I, 594, gÃ¼ltig vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2000) hat Anspruch auf BErzg, wer 1. einen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, 2. mit einem Kind, fÃ¼r das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, 3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und 4. keine oder keine volle ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼bt. Die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs 1 Nr 1 BErzGG sind hier nicht gegeben. Nach den fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG hat die KlÃ¤gerin ihren Wohnsitz in den Niederlanden.

AngehÃ¶rige eines Mitgliedstaates der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften (EG) kÃ¶nnen jedoch nach Â§ 1 Abs 4 Nr 1 BErzGG einen Anspruch auf BErzg unter AuÃerachtlassung des inlÃ¤ndischen Wohnsitzes oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalts begrÃ¼nden, wenn sie die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs 1 Nr 2 bis 4 BErzGG erfÃ¼llen und ein ArbeitsverhÃ¤ltnis im Geltungsbereich des BErzGG haben, bei dem die wÃ¶chentliche Arbeitszeit die Grenze der GeringfÃ¼gigkeit nach Â§ 8

Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) Ã¼bersteigt. Auch diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Die KlÃ¤gerin, die die niederlÃ¤ndische StaatsangehÃ¶rigkeit besitzt, Ã¼bte nach den bindenden Feststellungen des LSG seinerzeit in Deutschland keine BeschÃ¤ftigung aus; sie ging vielmehr seit dem 19. April 1999 in den Niederlanden (16 Stunden wÃ¶chentlich) einer ErwerbstÃ¤tigkeit nach.

Die KlÃ¤gerin kann ihren Anspruch ebenso wenig auf Â§ 1 Abs 7 BErzGG idF des 3. Gesetzes zur Ãnderung des BErzGG vom 12. Oktober 2000 (BGBl I, 1426) stÃ¼tzen. Danach ist zwar nunmehr auch anspruchsberechtigt unter den Voraussetzungen des Abs 1 Nr 2 bis 4 BErzGG, wer als 1. EU-&8230;BÃ¼rger mit dem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union &8230;. in Deutschland &8230;. ein ArbeitsverhÃ¤ltnis mit einer mehr als geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung hat. Ferner ist der in einem anderen EU-&8230; Gebiet wohnende Ehegatte des in Satz 1 genannten EU-BÃ¼rgers anspruchsberechtigt, wenn er die Voraussetzungen des Abs 1 Nr 2 bis 4 sowie die in den EWGV 1408/71 und 574/782 niedergelegten Voraussetzungen erfÃ¼llt. Diese Ausweitung des persÃ¶nlichen Anwendungsbereichs des BErzGG gilt nach Â§ 24 Abs 1 Satz 1 BErzGG jedoch erst fÃ¼r Kinder, die nach dem 31. Dezember 2000 geboren sind (vgl zur ausnahmsweisen RÃ¼ckwirkung: Entscheidung des BSG vom 11. Dezember 2003 â□□ B 10 EG 4/02 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen).

(B) Gleichwohl ist die KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung von europÃ¤ischem Gemeinschaftsrecht auch fÃ¼r ihr bereits im Januar 1999 geborenes Kind in den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem BErzGG einbezogen. Grundlage hierfÃ¼r ist Â§ 1 BErzGG iVm Art 42 EGVtr idF des Vertrages von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 (ex-Art 51) und Art 4 iVm Art 1 sowie Art 13, 73 EWGV 1408/71 (ABl Nr L 149/2, mit spÃ¤teren Berichtigungen und Ãnderungen; hier im Wesentlichen in der aktualisierten Fassung vom 2. Dezember 1996, ABl 1997 Nr L 28). Die innerstaatlichen Vorschriften werden, was der Gesetzgeber ab dem Jahr 2001 in nationales Recht umgesetzt hat, durch das Gemeinschaftsrecht ergÃ¤nzt. Entsprechend der Vorgabe des EGVtr, die ArbeitnehmerfreizÃ¼gigkeit zu gewÃ¤hrleisten (Art 39 f EGVtr), entterritorialisiert die â□□ nach MaÃgabe des Art 42 EGVtr erlassene â□□ EWGV 1408/71 die nationalen Anspruchsvoraussetzungen. Der Wohnsitz der KlÃ¤gerin in den Niederlanden wird einem Wohnsitz in Deutschland, also im Geltungsbereich des BErzGG iS der Tatbestandsvoraussetzung des Â§ 1 Abs 1 Nr 1 BErzGG, gleichgestellt.

Die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann erfÃ¼llen die fÃ¼r die Gleichstellung erforderlichen Voraussetzungen der EWGV 1408/71. Die begehrte Leistung unterfÃ¤llt dem sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung (1). Die EWGV 1408/71 ist auf den Ehemann der KlÃ¤gerin und â□□ zumindest fÃ¼r die Leistung des BErzg â□□ auch auf die KlÃ¤gerin anwendbar (persÃ¶nlicher Geltungsbereich). Hieraus folgend ist auf Grund der Vorschriften Ã¼ber die Koordinierung der betroffenen nationalen Rechtsordnungen (Kollisionsnormen) im konkreten Fall auf die deutschen Rechtsvorschriften â□□ BErzGG â□□ abzustellen (2). Die BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin in den Niederlanden steht dem nicht entgegen (3).

(1) Die hier im Streit stehende Leistung des BErzg wird nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des EuGH von der EWGV 1408/71 erfasst. Der EuGH hat mit Urteil vom 10. Oktober 1996 (Rechtssache (Rs) Hoever/Zachow, Slg 1996, I-4895 = SozR 3-6050 Art 4 Nr 8, bekrÃ¤ftigt durch Urteil vom 12. Mai 1998, Rs Maria Martinez Sala, Slg 1998, I-2691 = SozR 3-7833 Â§ 8 Nr 3). Das BSG ist dem unter Hinweis auf die fÃ¼r alle Mitgliedstaaten der EG und ihre BehÃ¶rden verbindliche Interpretation des Gemeinschaftsrechts durch den EuGH gefolgt (BSGE 80, 288 = SozR 3-7833 Â§ 8 Nr 4; vgl auch zur Bindungswirkung von Vorabentscheidungen des EuGH: Urteil des Senats vom 18. Februar 2004 â B 10 EG 10/03 R -, JURIS, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Der Senat hÃ¤lt an dieser Rechtsprechung fest. Es ist im Ãbrigen nicht von der Hand zu weisen, dass das BErzg im Ergebnis nicht nur dem Antragsteller, sondern der gesamten Familie zu Gute kommt, indem es zur Minderung des Familienaufwandes beitrÃ¤gt und die soziale Lage der Familie verbessert.

(2) Ob die KlÃ¤gerin in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmerin dem persÃ¶nlichen Geltungsbereich der EWGV 1408/71 (Art 2 Abs 1 EWGV 1408/71) unterfÃ¤llt, kann hier dahinstehen. Die Vermittlung des persÃ¶nlichen Geltungsbereichs der Verordnung Ã¼ber ihren Ehemann ist ausreichend. Aus dessen BeschÃ¤ftigung in Deutschland folgt im Rahmen der Koordinierung der nationalen Rechtsvorschriften nach Art 13, 73 EWGV 1408/71 die Anwendung des BErzGG, auch zur BegrÃ¼ndung des Anspruchs der KlÃ¤gerin.

Der Ehemann der KlÃ¤gerin unterfÃ¤llt als Arbeitnehmer dem persÃ¶nlichen Geltungsbereich der EWGV 1408/71. Der grenzÃ¼berschreitende Bezug ergibt sich aus seiner BeschÃ¤ftigung in Deutschland und seinem Wohnsitz in den Niederlanden. Nach Art 2 Abs 1 EWGV 1408/71 gilt die Verordnung ua fÃ¼r Arbeitnehmer â¦, fÃ¼r welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie StaatsangehÃ¶rige eines Mitgliedstaates sind, sowie fÃ¼r ihre FamilienangehÃ¶rigen. Das LSG hat fÃ¼r den Senat bindend festgestellt, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin in Deutschland Arbeitnehmer iS der Verordnung ist. Diese Tatsachenfeststellung beinhaltet zwar eine rechtliche Wertung. Der Beklagte hat jedoch die Tatsachen, die der Einordnung des Ehemannes der KlÃ¤gerin als Arbeitnehmer zu Grunde liegen, nicht mit zulÃ¤ssigen RÃ¼gen angegriffenen (Â§Â§ 163, 164 Abs 2 Satz 3 SGG).

Die kollisionsrechtliche Entscheidung, welche Rechtsordnung zur Anwendung gelangt â die des Wohnsitzlandes Niederlande oder des BeschÃ¤ftigungslandes Deutschland -, fÃ¤llt alsdann nach Art 13 EWGV 1408/71 zu Gunsten der Rechtsvorschriften des BeschÃ¤ftigungsstaates Deutschland. Art 13 Abs 2 Buchstabe a EWGV 1408/71 rÃ¤umt dem BeschÃ¤ftigungslandprinzip den Vorrang gegenÃ¼ber dem Wohnortprinzip ein, wenn die betreffende Person Arbeitnehmer iS der Verordnung ist.

Dass ein Familienwohnsitz in den Niederlanden der Inanspruchnahme von BErzg nicht entgegensteht, folgt aus Art 73 EWGV 1408/71. Danach hat ein Arbeitnehmer, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegt &8230; fÃ¼r seine FamilienangehÃ¶rigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen,

Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob diese FamilienangehÃ¶rigen im Gebiet dieses Staates wohnten. Der Begriff des Arbeitnehmers in dieser Vorschrift unterscheidet sich zwar von dem allgemeinen Arbeitnehmerbegriff des Art 2 EWGV 1408/71, der zur ErÃ¶ffnung des persÃ¶nlichen Geltungsbereichs der Verordnung fÃ¼hrt. Arbeitnehmer im Sinne von Art 73 EWGV 1408/71 ist nach Art 1 Buchstabe a iVm Anhang I Teil I Abschnitt C â Deutschland â EWGV 1408/71 nÃ¤mlich nur, wer fÃ¼r den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert ist oder im Anschluss an diese Versicherung Krankengeld oder entsprechende Leistungen erhÃ¤lt. Davon ist jedoch bei dem Ehemann der KlÃ¤gerin nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG ebenfalls auszugehen, zumal der Beklagte nichts Gegenteiliges geltend gemacht hat.

Die mit Art 73 EWGV 1408/71 bewirkte Gleichstellung des aus- und inlÃ¤ndischen Wohnsitzes (Ãquivalenznorm) gilt nicht nur fÃ¼r AnsprÃ¼che des Arbeitnehmers selbst, sondern auch fÃ¼r die seiner FamilienangehÃ¶rigen. Bei Familienleistungen ist nach der Rechtssprechung des EuGH (Rs Hoever/Zachow) die Unterscheidung zwischen eigenen und abgeleiteten Rechten nicht angebracht. Zweck des Art 73 EWGV 1408/71 ist es nÃ¤mlich, zu Gunsten der FamilienangehÃ¶rigen, die in einem anderen (hier den Niederlanden) als dem zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat (hier Deutschland) wohnen, die GewÃ¤hrung der nach den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen Familienleistungen sicherzustellen; also zu garantieren, dass diese Leistungen ihrer Zweckbestimmung entsprechend der Familie zu Gute kommen. Insoweit ist es auch ohne Bedeutung, welcher Elternteil die Leistung in Anspruch nehmen will (vgl BSG Urteil vom 10. Juli 1997, BSGE 80, 288 = SozR 3-7833 Â§ 8 Nr 4, im Anschluss an das Urteil des EuGH in der Rs Hoever/Zachow); die Familie ist mithin als Einheit zu betrachten. AnknÃ¼pfend an diese Einheit erfolgt die Einbeziehung der FamilienangehÃ¶rigen in den persÃ¶nlichen Geltungsbereich der Verordnung und die Anwendung der (die begehrte Leistung gewÃ¤hrenden) jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften, vermittelt durch den dort BeschÃ¤ftigten.

Diese rechtliche Konstruktion begrÃ¼ndet sich unmittelbar durch den Art 73 EWGV 1408/71 maÃgeblich prÃ¤genden Gedanken der ArbeitnehmerfreizÃ¼gigkeit des EGVtr. Es soll nÃ¤mlich erreicht werden, dass ein Arbeitnehmer nicht an der Wahrnehmung seines Rechts auf FreizÃ¼gigkeit gehindert wird, weil ein nationaler Gesetzgeber den Anspruch auf eine Leistung an den innerstaatlichen Wohnsitz knÃ¼pft. Um die FreizÃ¼gigkeit des Arbeitnehmers als Wanderarbeitnehmer oder GrenzgÃ¤nger effektiv gewÃ¤hrleisten zu kÃ¶nnen und mittelbaren Hindernissen durch BeschrÃ¤nkungen bei den Leistungen fÃ¼r FamilienangehÃ¶rige entgegenzutreten, ist es erforderlich, auch die FamilienangehÃ¶rigen von dem nationalen Wohnsitzerfordernis freizustellen. Der in einem Mitgliedstaat wohnende, nicht oder nur eingeschrÃ¤nkt iS des Â§ 1 Abs 1 Nr 4 BErzGG berufstÃ¤tige FamilienangehÃ¶rige (hier die KlÃ¤gerin) steht deshalb insoweit bei der Geltendmachung eines originÃ¤ren Anspruchs auf Familienleistungen in dem anderen Mitgliedstaat dem dort beschÃ¤ftigten FamilienangehÃ¶rigen (Arbeitnehmer) gleich.

(3) Selbst wenn die KlÃ¤gerin auf Grund ihres BeschÃ¤ftigungsverhÃltnisses in den Niederlanden als Arbeitnehmerin dem persÃ¶nlichen Geltungsbereich EWGV 1408/71 unterfallen sollte und daraus folgend fÃ¼r sie Art 13 Abs 2 Buchstabe a EWGV 1408/71 einschlÃ¤gig wÃ¤re, Ã¤ndert sich an dem gefundenen Ergebnis nichts. Zwar ist dem Beklagten zuzugeben, dass nach Art 13 Abs 1 EWGV 1408/71 eine Person, fÃ¼r die die Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates unterliegen soll; hier also die KlÃ¤gerin nach Art 13 Abs 2 Buchstabe a EWGV 1408/71 den niederlÃ¤ndischen Rechtsvorschriften. Die KlÃ¤gerin leitet ihren Anspruch auf BErzg jedoch nicht aus dem eigenen BeschÃ¤ftigungsverhÃltnis ab, sondern erhÃlt als FamilienangehÃ¶rige vermittelt Ã¼ber den Ehemann Zugang zu den deutschen Rechtsvorschriften und zum Anspruch auf BErzg.

Art 13 EWGV 1408/71 schlieÃt ein solches Nebeneinander bei der Anwendung von Kollisionsvorschriften des Titels II und besonderer Vorschriften fÃ¼r einzelne Leistungen aus dem Titel III nicht aus (EuGH Urteil vom 9. Dezember 1992, Rs Una McMenamin, Slg 1992, S I â 6393). Insbesondere gilt dies fÃ¼r Art 73 EWGV 1408/71 als besonderer Vorschrift fÃ¼r Familienleistungen, die insoweit den Regelungen des Art 13 Abs 1 und 2 Buchstabe a EWGV 1408/71 vorgeht. Da Familienleistungen der Familie insgesamt zu Gute kommen sollen und um die FreizÃ¼gigkeit des Arbeitnehmers zu gewÃ¤hrleisten, wird die MÃ¶glichkeit, die Anspruchsvoraussetzungen hierfÃ¼r zu erfÃ¼llen, Ã¼ber den Arbeitnehmer hinaus auf die FamilienangehÃ¶rigen ausgedehnt und damit insoweit auch die Kollisionsentscheidung von einem etwa bestehenden inlÃ¤ndischen BeschÃ¤ftigungsverhÃltnis des FamilienangehÃ¶rigen abgekoppelt.

Der Senat teilt die Bedenken des Beklagten nicht, das VerhÃltnis von Kollisions- (hier: Art 13 EWGV 1408/71) zu Ãquivalenznorm (hier: Art 73 EWGV 1408/71) werde dadurch systemwidrig verschoben. Die Regelungen des Titel II der Verordnung â Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften â gelten nur insoweit, als die besonderen Vorschriften fÃ¼r die einzelnen Leistungsarten, die den Titel III bilden, nicht etwas anderes bestimmen (EuGH Urteil vom 27. Mai 1982, Rs Francis Aubin, Slg 1982, S 1191). Art 73 EWGV 1408/71 hat unter BerÃ¼cksichtigung der AusfÃ¼hrungen des EuGH in der Rs Hoever/Zachow (Slg 1996, I-4895 = SozR 3-6050 Art 4 Nr 8) nicht nur den Charakter einer Ãquivalenznorm, sondern verschafft FamilienangehÃ¶rigen, vermittelt durch den Arbeitnehmer, der dem persÃ¶nlichen Geltungsbereich der Verordnung und der Vorschrift unterliegt, fÃ¼r Familienleistungen Zugang zu einer anderen nationalen Rechtsordnung als der des Wohnsitzstaates. Die Norm beinhaltet daher nicht nur ein Gleichstellungsgebot, sondern trifft im Hinblick auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften eine besondere Regelung fÃ¼r die Inanspruchnahme von Familienleistungen durch FamilienangehÃ¶rige.

Eine Durchbrechung des BeschÃ¤ftigungslandprinzips folgt hieraus nicht. Sofern die KlÃ¤gerin dem persÃ¶nlichen Geltungsbereich der Verordnung als Arbeitnehmerin unterfallen sollte, wÃ¤re auf das BeschÃ¤ftigungsverhÃltnis ausschlieÃlich niederlÃ¤ndisches Recht anzuwenden. Gleiches wÃ¼rde fÃ¼r Sozialleistungen gelten, die in AnknÃ¼pfung an dieses BeschÃ¤ftigungsverhÃltnis gewÃ¤hrt

werden. Erst wenn gleichzeitig AnsprÃ¼che auf Familienleistungen â□□ die dem Kumulierungsverbot unterliegen â□□ aus den Rechtsvorschriften des BeschÃ¤ftigungslandes des FamilienangehÃ¶rigen und der des BeschÃ¤ftigungslandes des Ehegatten durch Anwendung von Art 73 EWGV 1408/71 folgen, ist das VerhÃ¤ltnis der beiden Leistungen und der Zahlungsanspruch an sich nach den Kumulierungsvorschriften â□□ also insbesondere Art 76 EWGV 1408/71 oder Art 12 EWGV 1408/71 ggf iVm Art 10 EWGV 574/72 â□□ zu klÃ¤ren. Einfluss auf die Auslegung und Anwendung der kollisionsrechtlichen Vorschrift des Art 13 EWGV 1408/71 bei Familienleistungen haben die Antikumulierungsvorschriften im Gegensatz zu der von dem Beklagten vertretenen Auffassung daher nicht.

Da der erkennende Senat die Frage des VerhÃ¤ltnisses von Art 13 zu Art 73 EWGV 1408/71 bezogen auf die vorliegende Fallgestaltung als durch den EuGH bereits hinreichend geklÃ¤rt ansieht, besteht fÃ¼r ihn keine Veranlassung, der Anregung des Beklagten nachzukommen, den Rechtsstreit im Hinblick auf zurzeit beim EuGH anhÃ¤ngige Verfahren zum Ruhen zu bringen (vgl Â§ 202 SGG iVm Â§ 251 Zivilprozessordnung).

Art 73 EWGV 1408/71 bewirkt fÃ¼r den FamilienangehÃ¶rigen nur den Zugang zu der Rechtsordnung des BeschÃ¤ftigungslandes des Ehegatten und die Gleichstellung des auslÃ¤ndischen Wohnsitzes mit einem inlÃ¤ndischen (hier Â§ 1 Abs 1 Nr 1 BErzGG). DarÃ¼ber hinaus ist fÃ¼r die AnspruchsbegrÃ¼ndung erforderlich, dass der FamilienangehÃ¶rige die Tatbestandsvoraussetzungen der begehrten Leistung in eigener Person erfÃ¼llt (vgl EuGH, Rs Hoever/Zachow). Dieses ist nach den fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG im Hinblick auf die weiteren Voraussetzungen des Â§ 1 Abs 1 Nr 2 bis 4 BErzGG der Fall. Der Beklagte hat auch insoweit keine zulÃ¤ssigen VerfahrensrÃ¼gen erhoben (Â§Â§ 163 , 164 Abs 2 Satz 3 SGG).

FÃ¼r eine nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu lÃ¶sende Leistungskumulierung ist im vorliegenden Fall kein Raum. Das LSG hat festgestellt, dass dem deutschen Erziehungsgeld vergleichbare niederlÃ¤ndische Leistungen nicht existieren. Hieran ist der Senat gebunden, da es sich um Feststellungen zum nicht reversiblen auslÃ¤ndischen Recht (vgl Â§ 162 SGG) sowie daraus ihm gezogene Schlussfolgerungen handelt (vgl BSGE 68, 184,187 = SozR 3-2400 Â§ 18a Nr 2 mwN; BSGE 80, 295, 300 = SozR 3-4100 Â§ 142 Nr 1 und BSGE 81, 134, 143 = SozR 3-4100 Â§ 142 Nr 2 mwN; zuletzt: BSG Beschluss vom 4. Januar 2001, â□□ B 11 AL 167/00 B -; JURIS) und der Beklagte auch diese nicht mit zulÃ¤ssigen VerfahrensrÃ¼gen angegriffen hat (Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Gleiches gilt fÃ¼r ggf anrechenbare Sozialleistungen oder weiteres zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen nach nationalem Recht. Weder nach dem Vortrag des Beklagten noch dem Akteninhalt gibt es Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen derartiger Sachverhalte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024